

Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Ehepartner/innen / Lebenspartner/innen

Aufwendungen von Ehepartnerinnen/Lebenspartnerinnen bzw. Ehepartnern/Lebenspartnern als berücksichtigungsfähige Personen sind nach § 6 Absatz 2 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) beihilfefähig, wenn der Gesamtbetrag ihrer Einkünfte (§ 2 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 5a Einkommenssteuergesetz) einschließlich vergleichbarer ausländischer Einkünfte im zweiten Kalenderjahr vor Antragstellung 20.000 Euro nicht übersteigt.

Beginnend mit dem Jahr 2024 findet eine jährliche Anpassung der Einkommensgrenze statt, welche sich an der Rentenwerterhöhung West bemisst. Ab dem 1. Januar 2024 liegt die maßgebliche Einkommensgrenze für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen von Ehepartnerinnen/Lebenspartnerinnen bzw. Ehepartnern/Lebenspartnern bei 20.878 Euro. Zum 1. Januar 2025 erhöht sich die Einkommensgrenze auf 21.832 Euro.

Der Gesamtbetrag der Einkünfte ist durch Vorlage einer Kopie des Steuerbescheides nachzuweisen. Die für die beihilferechtliche Prüfung nicht benötigten Angaben auf dem Steuerbescheid können unkenntlich gemacht werden. Alternativ ist eine Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamtes vorzulegen. Wird keine Einkommensteuererklärung abgegeben, ist eine gesonderte Erklärung zu den Einkünften vorzulegen, dazu kann das Formular „Ehepartner/in / Lebenspartner/in“ genutzt werden.

Kapitalerträge nach § 32d Absatz 1 und § 43 Absatz 5 Einkommenssteuergesetz mit bereits erfolgtem Steuerabzug durch die auszahlenden Stellen sind gesondert nachzuweisen.

Nicht im deutschen Steuerbescheid ausgewiesene ausländische Einkünfte sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Sind die Einkünfte im laufenden Kalenderjahr der Antragstellung geringer als im Vorvorjahr und wird die Einkommensgrenze voraussichtlich nicht überschritten, sind Aufwendungen der Ehepartnerinnen/Lebenspartnerinnen bzw. Ehepartnern/Lebenspartnern unter Vorbehalt bereits im laufenden Kalenderjahr beihilfefähig. Die Beihilfefestsetzungen sind nach Vorlage des Steuerbescheides zu überprüfen.

Unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die Aufwendungen der berücksichtigungsfähigen Person entstanden sind, wird auf den Antragseingang bei der Beihilfestelle abgestellt.

Für im Jahr 2024 gestellte Beihilfeanträge mit Aufwendungen von Ehepartnerinnen und Ehepartnern oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern ist der Einkommensteuerbescheid 2022 maßgeblich. Für im Jahr 2025 gestellte Anträge der Einkommensteuerbescheid 2023 usw..

Für weitere Fragen zum Thema können Sie uns gern telefonisch unter **0391 62570-699** kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Beihilfeteam

im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt